
S 58 AL 1508/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Insolvenzrecht – Masselosigkeit – ausländischer Arbeitgeber – Zahlungsunwilligkeit
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 3 § 165 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 1508/15
Datum	29.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 18/18
Datum	08.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. Dezember 2017 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zahlung von Insolvenzgeld (Insg) für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014.

Der am 18. August 1975 geborene Kläger beantragte am 2. Januar 2015 bei der Beklagten Insg. Er war bis zur arbeitgeberseitigen Kündigung zum 30. Juni 2014 als Mitarbeiter im Bereich Treasury bei der von B aus agierenden Betriebsstätte der in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) ansässigen S einem Solarmodulhersteller (nachfolgend S), nach einem Teilbetriebsübergang im Oktober 2013 an die fröhere-r Arbeitgeber war die S E GmbH im Rahmen einer 40- Stunden-Woche mit einem Bruttoeinkommen von zuletzt 4.200,- EUR im Monat beschäftigt, das ihm seit April 2014 nicht mehr ausgezahlt worden war.

Die beim Arbeitsgericht Berlin erhobene Kündigungsschutzklage nahm der Kläger wegen des Antritts einer neuen Beschäftigung zum 1. Juli 2014 zurück. Das Arbeitsgericht verurteilte die S mit rechtskräftig gewordenem Anerkenntnisurteil vom 8. Oktober 2014 zur Zahlung ausstehenden Arbeitslohnes und von Boni (insgesamt 23.850,- EUR).

Mit Bescheid vom 8. Januar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2015 lehnte die Beklagte den Insg-Antrag mit der Begründung ab, ein Insolvenzereignis sei nicht feststellbar; die mit Hauptsitz in den VAE firmierende S habe keinen Insolvenzantrag gestellt, noch sei Masselosigkeit gegeben, so dass es auch für die unselbständige Zweigniederlassung in B trotz Einstellung der inländischen Betriebstätigkeit am Merkmal der offensichtlichen Masselosigkeit fehle.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin eine Auskunft des früheren Geschäftsführers der S GmbH R G eingeholt. Dieser hat mit Schreiben vom 6. Juni 2016 mitgeteilt, S stelle in F (VAE) Photovoltaikmodule her. Aktuelle Informationen über Jahresabschlüsse oder ähnliches liegen ihm nicht vor. Der Kläger hat vorgebracht, dass die Vollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil nicht möglich sei und die Zweigniederlassung hohe Schulden beim Finanzamt habe. Maßgebend hinsichtlich der S seien die Verhältnisse der inländischen Betriebsstätte; andernfalls seien Arbeitnehmer, die beim Unternehmen tätig seien, dessen Mutterkonzern gar nicht insolvenzgefährdet sei, willkürlich benachteiligt.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 29. Dezember 2017 die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die zulässige Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe mangels eines Insolvenzereignisses keinen Anspruch auf Insg. Es stehe zwar fest, dass der Kläger noch offene Entgeltansprüche in der Zeit vom 1. April 2014 bis 30. Juni 2014 habe, allerdings trete die Insg-Versicherung der §§ 162 ff Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) nur bei Zahlungsunfähigkeit und nicht bei Zahlungsunwilligkeit ein. Von Zahlungsunwilligkeit müsse hier ausgegangen werden, denn es komme auf die Situation des Mutterkonzernes an. Dass die in den VAE ansässige SOLON "offensichtlich" zahlungsunfähig sei, könne auch bei großzügiger Auslegung des Merkmals der Offensichtlichkeit nicht festgestellt werden. Die S sei auch nach dem 30. Juni 2014 international durchgehend tätig gewesen. Ob überhaupt eine Betriebstätigkeit im Inland iSd [§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) ausgeübt worden sei, könne daher offen bleiben.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt ergänzend vor: Das Tatbestandsmerkmal des [§ 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) sei dann erfüllt, wenn Tatsachen festgestellt würden, die regelmäßig den Schluss zuließen, dass der Arbeitgeber insolvent geworden sei. Abzustellen sei hierbei auf äußere Tatsachen, die bei einem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck auszulösen vermögen, dass die Zahlungsunfähigkeit nicht mehr gegeben sei. So liege der Fall hier, da nach Mitteilung über die Einstellung der Geschäftstätigkeit im Inland keinerlei Arbeitsentgelte mehr gezahlt worden

seien. Auch die Tatsache, dass neben den durch den Kl ger geltend gemachten Anspr chen auch weitere ehemalige Arbeitnehmer der SOLON die Zahlung von Insg beantragt h tten, m sse als Indiz f r die offensichtliche Zahlungsunf higkeit angesehen werden.

Der Kl ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. Dezember 2017 so-wie den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Insolvenzgeld f r die Zeit vom 1. April 2014 bis 30. Juni 2014 zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Gerichtsbescheid.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren vorbereitende Schrifts tze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten haben vorgelegen und sind, soweit erforderlich, Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr nde:

Die zul ssige Berufung des Kl gers ist unbegr ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Insg gem   [   165 Abs. 1 SGB III](#) f r die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014.

Nach dieser Vorschrift haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insg, wenn sie im Inland besch ftigt waren und ein Insolvenzereignis f r die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverh ltnisses noch Anspr che auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt die Er ffnung des Insolvenzverfahrens  ber das Verm gen des Arbeitgebers (Nr 1), die Abweisung des Antrages auf Er ffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Nr 2) oder die vollst ndige Be-endigung der Betriebst tigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Er ffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (Nr 3). Auch bei einem ausl ndischen Insolvenzereignis haben im Inland besch ftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insg. Die Voraussetzungen eines Insolvenzereignis nach [   165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) und 2 SGB III liegen nicht vor, weil  ber das Verm gen der fr heren Arbeitgeberin des Kl gers ein Insolvenzverfahren nicht er ffnet und ein Insolvenzantrag auch nicht mangels Masse abgewiesen worden ist. Ebenso wenig ist ein ausl ndisches Insolvenzereignis gegeben (vgl. [   165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#)). Anders als der Kl ger geltend macht, liegen auch die Voraussetzungen f r ein    hier einzig in

Betracht zu ziehendes â Insolvenzereignis nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) nicht vor.

Der KlÃ¤ger war zwar im Sinne von [Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) im arbeitsfÃ¼hrungsrechtlichen Sinn im Inland (B) sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, weil er seine Arbeitsleistung in B auch nach dem stattgefundenen TeilbetriebsÃ¼bergang auf die S zu erbringen hatte. Voraussetzung eines Insolvenzereignisses nach [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) ist aber darÃ¼ber hinaus die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Inland, mithin im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie, neben dem fehlenden Antrag auf ErÃffnung des Insolvenzverfahrens, die offensichtliche Masselosigkeit. Das Ende der betrieblichen TÃ¤tigkeit im Inland setzt voraus, dass ein Betrieb zuvor als eine Gesamtheit von Personen und Sachen zur Erreichung arbeitstechnischer Zwecke gleichsam als Mittelpunkt des wirtschaftlichen BetÃ¤tigungsfeldes des Arbeitgebers, im Inland organisiert war (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 8. Februar 2011 â [B 11 AL 30/00 R](#) â juris â Rn 17). Ob vorliegend bis 30. Juni 2014 im Inland ein Betrieb als eine Gesamtheit von Personen und Sachen zur Erreichung arbeitstechnischer Zwecke gleichsam als Mittelpunkt des wirtschaftlichen BetÃ¤tigungsfeldes des Arbeitgebers im Inland organisiert war (vgl. BSG aaO mwN), kann indes dahinstehen. Denn die weitere Voraussetzung, dass ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse bei der S nicht in Betracht kam, liegt zur Ãberzeugung des Senats nicht vor.

FÃ¼r eine positive Beantwortung der Frage, ob zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung die ErÃffnung eines Insolvenzverfahrens offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kam, genÃ¼gt es, wenn alle ÃuÃeren Tatsachen und insofern der Anschein fÃ¼r eine MasseunzulÃ¤nglichkeit gesprochen haben. Es muss insoweit nicht letzte Klarheit darÃ¼ber bestehen, ob eine den Kosten des Insolvenzverfahrens entsprechende Masse vorhanden ist oder nicht. MaÃgeblich ist, ob sich aus ÃuÃeren Tatsachen fÃ¼r einen unvoreingenommenen Betrachter der Eindruck ergibt, dass ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt (vgl. Urteil des Senats vom 21. August 2019 â [L 18 AL 208/17](#) â juris â Rn 23 mwN). Die Masselosigkeit muss dabei vor oder gleichzeitig mit der vollstÃ¤ndigen Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit eintreten; eine spÃ¤tere Masselosigkeit ist nicht ausreichend (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 1999 â [B 11/10 AL 3/98 R](#) â juris). Dies kann der Fall sein, wenn unter Hinweis auf die ZahlungsunfÃ¤higkeit kein Arbeitsentgelt mehr gezahlt, die BetriebstÃ¤tigkeit eingestellt und kein Insolvenzantrag gestellt wird (vgl. BSG, Urteil vom 23. November 1981 â [10/8b RAr 6/80](#) â juris). Weitere Indizien kÃnnen in zahlreichen arbeitsgerichtlichen VersÃumnisurteilen auf Lohnzahlung, erfolglos gebliebenen Zwangsvollstreckungen, eidesstattlichen Versicherungen oder einer NichtabfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen gesehen werden. Dass ein Arbeitgeber Schulden in grÃÃer HÃ¶he gemacht und sich abgesetzt hat, ohne sie zu begleichen, ist dagegen allein kein Grund fÃ¼r die Annahme einer offensichtlichen Masselosigkeit, da zwischen Zahlungsunwilligkeit und ZahlungsunfÃ¤higkeit zu unterscheiden ist (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 1993 â [10 RAr 9/91](#) â juris â Rn 27). Allein aus einer Zahlungsunwilligkeit kann nicht auf eine offensichtliche Masselosigkeit geschlossen werden (BSG aaO).

Kann nicht festgestellt werden, ob Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit vorlagen, geht die Ungewissheit zu Lasten des Insg-Antragstellers. Auch ein etwaiger Hinweis auf Â§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung ist insofern nicht weiterführend, weil eine gesetzliche Regelvermutung der Zahlungsunfähigkeit bei Zahlungseinstellung nicht besagt, dass damit auch die Kosten für die Durchführung des Insolvenzverfahrens nicht mehr vorhanden waren. Indes sind Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitgeberin, mithin die SOLON AG und nicht lediglich der in Berlin vormals betriebene Betriebsteil, wie der Kläger meint AG zahlungsunfähig geworden war, nicht im Kern vorhanden. Vielmehr existierte und produzierte die S in den VAE AG wie der frühere Geschäftsführer der S GmbH G (nunmehr für die auch in Deutschland aktive und in V ansässige S AG auf-tretend) noch im Juni 2016 bestÃtigt hat AG als weltweit agierendes Unternehmen AG bÃrsennotiert AG weiter und hat lediglich die Betriebsstätten in B eingestellt bzw das VermÃgen aus den Betriebsteilen herausgezogen und diese, soweit rechtlich mÃglich, in die Insolvenz geschickt. "Offensichtlich" meint zwar insofern nicht zweifels-frei, sondern es reicht der sich aus den ÃuÃeren Tatsachen ergebende Eindruck eines unvoreingenommenen Betrachters aus (vgl BSG, Urteil vom 4. MÃrz 1999 AG B [11/10 AL 3/98](#) R AG juris). Ein solcher besteht hier jedoch gerade nicht. Offensichtliche Zahlungsunwilligkeit eines auslÃndischen Arbeitgebers ist, wie ausgefÃhrt, nicht mit dem ÃuÃeren Anschein nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit gleich-zusetzen (vgl BSG, Urteil vom 22. September 1993 AG [10 RAr 9/91](#) AG Rn 27). Die vom KlÃger geltend gemachte NichterfÃllung von Forderungen verbunden mit dem voll-stÃndigen RÃckzug des Arbeitgebers ins Ausland genÃgt, nachdem die jedenfalls noch im November 2018 (wirtschaftlich weltweit aktiv war, nicht; ausreichende An-haltspunkte für eine Masselosigkeit ist bei dieser Sachlage nicht gegeben, ohne dass sich der Senat zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen gedrÃngt zu sehen hÃtte (vgl [Â§ 103 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÃnde für eine Zulassung der Revision gemÃÃ [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.07.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024